

Zollikon, 28. Juni 2004

KR-Nr. 258/2004

A N F R A G E von Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)

betreffend Rechtliche Grundlagen der Verwaltungstätigkeit

Ich sehe mich gezwungen, aufgrund der nicht zufrieden stellenden Beantwortung meiner Anfragen KR-Nr. 113/2004 und KR-Nr. 179/2004, im gleichen Zusammenhang ein weiteres Mal an den Regierungsrat zu gelangen.

Ich ersuche den Regierungsrat um kurze und präzise Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gilt der Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip), wonach alle Verwaltungstätigkeiten an ein Gesetz zu binden sind, auch für den Kanton Zürich?

In Anfrage 113/2004 erkundigte ich mich nach der rechtlichen Grundlage für die Aktivitäten der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie nach derjenigen, auf die sich der Zürcher Regierungsrat bei der Teilnahme an diesen Aktivitäten stützt. Beide Fragen wurden bisher nicht beantwortet.

2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass auf die Frage nach der gesetzlichen Grundlage einer Verwaltungstätigkeit, diejenigen verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen zu bezeichnen sind, die aufzuheben oder zu ändern wären, wenn man diese Verwaltungstätigkeit unterbinden oder ändern wollte?

Auf der Internet-Homepage des zürcherischen Ombudsmanns (www.ombuds-mann.zh.ch) findet sich - dies als Beispiel - ein klarer Verweis auf die rechtliche Grundlage dieser Institution im 5. Abschnitt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

3. Wo findet sich die analoge, gesetzliche Grundlage für die Aktivitäten der Konferenz der Kantonsregierungen sowie diejenige, auf die sich der Regierungsrat bei der Teilnahme an diesen Aktivitäten stützt?
4. Erachtet es der Regierungsrat unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips als zulässig, lediglich gestützt auf die Generalklausel, wonach die Regierung für „das Wohl des Kantons“ zu sorgen hat, an den Aktivitäten der KdK teilzunehmen?
5. Wie nimmt der Regierungsrat zu einem Leitartikel in der Neuen Zürcher Zeitung vom 7. Februar 2004 Stellung, in dem die Frage aufgeworfen wird, ob er den Kanton Zürich mit einem Fürstentum verwechselt?

Die Konferenzen der Kantonsregierung operieren weitgehend ohne demokratische Legitimation und haben längst das Feld des reinen Informationsaustausches verlassen.

6. Wie beurteilt der Regierungsrat unter dem Aspekt der Gewaltentrennung die Bedeutung der Beschlüsse und Aktivitäten der KdK, insbesondere auf den Gebieten der Bildungs-, Finanz-, Steuer- und neuerdings auch in der Aussenpolitik?
7. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat dem Kantonsrat bei, wenn er sich an den Aktivitäten der KdK beteiligt und an deren Sitzungen - wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch - weit reichende Beschlüsse gefasst oder zumindest vorgespurt werden.

258/2004

8. Wie beurteilt der Regierungsrat aus verfahrensökonomischer Sicht den Umstand, dass ein Kantonsrat in der gleichen Angelegenheit drei Anfragen einreichen muss, um endlich eine - so bleibt wenigstens zu hoffen - befriedigende Antwort zu erhalten?

Claudio Zanetti